

Bern, den 8. Januar 1985

251.7 - Ht/rf

Herrn Direktor Sommaruga

Ihre Japanreise vom Januar 1985:

Notiz betreffend japanischer Vorbehalte zu den schweizerischen
Lärmvorschriften für Motorräder

1. In der letzten Woche des alten Jahres wurde die japanische Botschaft in Bern sowohl beim Bundesamt für Polizeiwesen wie beim BAWI (vgl. Aktennotiz 251.7 - Krl vom 28.12.1984) vorstellig und verlangte eine Revision der für Oktober 1986 beschlossenen Lärmvorschriften für Motorräder, da diese technisch nicht erfüllbar seien.
2. Den Interventionen der Botschaft waren in den letzten Wochen verschiedene Eingaben der betroffenen Branche sowie einzelner Importeure vorangegangen, so u.a. an den luzernischen Volkswirtschaftsdirektor, an die Zürcher Handelskammer und auch bereits an den Vorsteher des EVD (vgl. Schreiben des Yamaha-Generalimporteurs an Bundesrat Furgler vom 25.10.84).
3. Die besagten Lärmvorschriften gehen auf einen Bundesratsentscheid vom November 1979 zurück, durch den eine Verschärfung der schweizerischen Lärmvorschriften in zwei Schritten auf den 1. Oktober 1982 und den 1. Oktober 1986 beschlossen wurde. Der Bundesrat stand damals unter dem Druck der bevorstehenden Abstimmung über die Volksinitiative "gegen den Strassenlärm", die noch wesentlich weitergehende Vorschriften verlangte als sie der Bundesrat damals beschloss.
4. Die japanischen Interventionen sind u.E. durchaus glaubwürdig. Sie werden von jenem Herstellerland vorgebracht, das im Bereich

- 2 -

der Abgas- und Lärmvorschriften seit jeher als eines der fortschrittlichsten Länder bezeichnet werden darf.

5. Seitens des federführenden Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP) wird offenbar anerkannt, dass der technische Fortschritt nicht mit den seinerzeitigen Erwartungen Schritt gehalten hat. Gegenwärtig wird daher eine Revision der für 1986 festgelegten Vorschriften geprüft. Dieser sind jedoch Grenzen gesetzt, da die schweizerischen Umweltschutzkreise sich jeglicher Lockerung widersetzen und bisher auf internationaler Ebene keine Einigung betreffend der Lärm-Messmethode zustandekam.
6. Seitens des BAWI sollten wir den Japanern zu erkennen geben, dass wir für ihr Anliegen Verständnis hegen, dass aber die Vorschriften durch Beschlüsse des Bundesrates in aller Form erlassen wurden. In einer Materie, die zunehmend in innenpolitische Auseinandersetzungen gerät (Umweltschutz in all seinen Aspekten), ist es daher schwierig, auch durchaus wünschbare Änderungen von Vorschriften vorzunehmen.
7. Was die Anwendbarkeit des GATT-Normenkodex (Uebereinkommen über technische Handelshemmnisse) anbelangt, vertreten wir die Auffassung,
 - a) dass bei den Lärmvorschriften für 1986 keine Verletzung der Notifikationspflicht erfolgte, da der Entscheid vom November 1979 noch vor dem Inkrafttreten des Kodex vom 1.1.1980 getroffen wurde;
 - b) dass Art. 14 des Kodex' Japan die Möglichkeit einräumt, in dieser Angelegenheit Konsultationen zu verlangen.
8. Bevor Japan solche offiziellen Konsultationen im GATT verlangt, wären u.E. bilaterale Gespräche nützlich. Insbesondere wären Expertengespräche auf technischer Ebene dazu

- 3 -

geeignet, die zuständigen schweizerischen Stellen mit den japanischerseits geltend gemachten Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Lärmvorschriften im Detail vertraut zu machen.



Beilage: Uebersicht über die schweizerischen
Abgas- und Lärmvorschriften

Kopie an: - A, Krl; Md, Ht, En

Bern, den 8. Januar 1985

251.7 - Ht/rf
Uebersicht über die schweizerischen
Abgas- und Lärmvorschriften

(siehe auch beiliegende Tabelle)

1. Automobile

a) Abgasvorschriften

Mit seinem Grundsatzentscheid vom Juli 1979 bzw. der Verabschiedung der Abgasverordnung im Herbst 1981 fasste der Bundesrat den Beschluss, das ECE-Reglement Nr. 15 zu kündigen und in zwei Schritten auf den 1.10.1982 und den 1.10.1986 strengere nationale Abgasvorschriften zu erlassen.

Im Zusammenhang mit dem "Waldsterben" ist nun die Forderung laut geworden, die für 1986 vorgesehenen Vorschriften, die den amerikanischen von 1977 entsprechen, durch die heutigen US-Vorschriften zu ersetzen. Dies hätte zur Folge, dass vor allem die französischen, italienischen und englischen Automobilhersteller vor grossen Problemen stünden, wenn sie diese Normen zu erfüllen hätten. Ein beträchtlicher Einbruch ihres Marktanteils wäre die Folge. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Marken vorübergehend vom schweizerischen Markt verschwinden würden. Bei den deutschen und japanischen Marken wäre mit einer erheblich reduzierten Modellpalette zu rechnen. Der Bundesrat hat daher an seiner Sitzung vom 21. November 1984 entschieden, dass die Schweiz Abgasvorschriften entsprechend den heutigen amerikanischen Normen erst erlässt, wenn auch in unseren Nachbarstaaten eine

- 2 -

hinreichende Versorgung mit unverbleitem Benzin sichergestellt ist und damit die Voraussetzungen für den Einsatz der Katalysatortechnik geschaffen sind.

b) Lärmvorschriften

Im Vorfeld der Abstimmung über die "Volksinitiative gegen den Strassenlärm" hat der Bundesrat im November 1979 auch eine Verschärfung der schweizerischen Lärmvorschriften in zwei Schritten auf den 1.10.1982 und den 1.10.1986 beschlossen. Im Gegensatz zu den Abgasvorschriften sind die schweizerischen Lärmvorschriften weltweit die strengsten. Gegenwärtig ist eine Revision der für 1986 vorgesehenen Lärmvorschriften im Gange, die auf eine Anpassung der schweizerischen Lärm-Messmethoden an die auf internationaler Ebene erfolgte Harmonisierung abzielt.

2. Mofas und Motorräder

a) Abgasvorschriften

Gleichzeitig mit dem Erlass eigener Abgasvorschriften für Automobile hat der Bundesrat seinerzeit den Beitritt zu den ECE-Reglementen Nr. 40 und 47 beschlossen, die Abgasvorschriften für Motorräder und Mofas enthalten (Inkrafttreten für CH: 1.10.1983).

Im Zusammenhang mit dem sog. "Waldsterben" hat der Bundesrat das EJPD beauftragt, zu prüfen, wie die Abgasemissionen aus dem motorisierten Zweirad-Verkehr reduziert werden könnten.

b) Lärmvorschriften

Wie bei den Automobilen hat der Bundesrat im November 1979 auch für Motorräder und Mofas eine Verschärfung der Lärmvorschriften in zwei Schritten auf den 1.10.1982 und den 1.10.1986 beschlossen.

Die technischen Schwierigkeiten bei der Erfüllung dieser weltweit strengsten Vorschriften wurden aber erheblich unterschätzt. Bereits 1982 traten Probleme auf, die beispielsweise zum vorübergehenden Verschwinden BMW's vom schweizerischen Motorradmarkt führten, und die für 1986 erlassenen Vorschriften scheinen aus heutiger Sicht technisch nicht erfüllbar zu sein. Die von japanischer Seite erfolgten Interventionen bei zahlreichen Stellen des Bundes (u.a. Bundesrat Furgler, Direktor Hess (BAP), Botschafter Arioli) und der Kantone (Regierungsrat des Kantons Luzern, Zürcher Handelskammer) erscheinen daher nicht unbegründet.

Nach Auskunft aus dem Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) hat man dort das Problem erkannt. Direktor Hess ist anscheinend bereit, der Vorsteherin des EJPD - notfalls auch gegen den Willen des BUS - einen Antrag mit dem Ziel zu unterbreiten, die schweizerischen Lärmvorschriften für Motorräder für 1986 zu lockern. (Mangels einer international anerkannten Messmethode würde dies eine Heraufsetzung der Grenzwerte, nicht aber ein Verzicht auf die äusserst umstrittene schweizerische Messmethode, bedeuten).

Hertig

Uebersicht über die schweizerischen Abgas- und Lärmvorschriften

	<u>Abgasvorschriften</u>		<u>Lärmvorschriften</u>	
	Automobile	Motorräder u. Mofas	Automobile	Motorräder u. Mofas
November 1974	"Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Abgase und Lärm der Motorfahrzeuge" = Zielsetzung und Programm des Bundesrates			
November 1978			Botschaft über die Volksinitiative "gegen den Strassenlärm"	
Juli 1979	Grundsatzentscheid des Bundesrates für die Uebernahme amerikanischer Vorschriften			
November 1979			Verschärfung der schweizerischen Lärmvorschriften auf Oktober 1982 und 1986 (= weltweit die strengsten Vorschriften)	
Herbst 1981	Kündigung des ECE-Reglementes Nr. 15 und Verschärfung der Abgasvorschriften auf Okt. 82 u. Okt. 86			
März 1982	Formelle Verabschiedung der Abgasverordnung	Uebernahme der ECE-Reglemente Nr. 40 (Motorräder) Nr. 47 (Mofas)		
Oktober 1982	Inkrafttreten 1. Stufe (= USA 1973)	-	Inkrafttreten 1. Stufe	
1984	Uebernahme der USA-83-Vorschriften für Okt. 1986 gefordert	Verschärfung in in Prüfung	Revision im Gange (Anpassung an internat. Messmethoden)	Interventionen Japans
Oktober 1986	Inkrafttreten 2. Stufe (= USA 1977)	-	Inkrafttreten 2. Stufe	

BUNDESAMT FUER AUSSENWIRTSCHAFT

Bern, den 17. Januar 1985

à				TH		a/a
date						
visa						
23 JAN. 1985						
réf.						

Herrn Bundespräsident Furgler

251.7 - Ht/rf
Japanische Vorbehalte zu den schweizerischen
Lärmvorschriften für Motorräder

Für den gegenwärtigen Japanbesuch von Herrn Direktor Sommaruga haben wir eine Notiz betreffend der japanischen Vorbehalte zu den schweizerischen Lärmvorschriften für Motorräder vorbereitet.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Antrittsbesuch des neuen japanischen Botschafters in Bern könnte eine Kopie als Hintergrundinformation nützlich sein.



Herrn Dr. A. Thalmann
 Schweizerische Botschaft, T o k y o

MIT DEN BESTEN EMPFEHLUNGEN
 DES BUNDESAMTES FÜR AUSSENWIRTSCHAFT

Die Beilage dürfte auch für Ihre Botschaft eine nützliche Information darstellen.

Mit besten Grüßen

Beilage

à		TH			a/a
date		21.1			30.1
Beilage	isa	le			4
23 JAN. 1985					
Bern, den 21.1.1985 681.1 st					

H. Krell